

14.09.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Wizu **Punkt** der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Entwurf für eine Entscheidung des Rates über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse

KOM(98) 363 endg.; Ratsdok. 9897/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
Wi
1. Der Bundesrat begrüßt eine Überprüfung der im Anschluß an die Ölkrise 1974 erlassenen Gemeinschaftsvorschriften über die Meldung von Kosten und Preisen von Rohöl und Mineralölprodukten.
- EU
Wi
2. Er bittet die Bundesregierung, nochmals eingehend die Erforderlichkeit der Datenlieferung an die Kommission zu überprüfen. Angesichts des funktionierenden Mineralöl-Binnenmarktes müssen sehr strenge Maßstäbe an die Verpflichtung zur Datenlieferung selbst sowie an die Auswahl der Daten und Informationen gestellt werden. Zudem ist die heutige Versorgungssituation im Vergleich zur ersten Hälfte der 70er Jahre äußerst entspannt. Die Begründung für die Richtlinie 76/491/EWG vom 4.5.1976 (Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik, größere Transparenz des Mineralölmarktes) ist daher nicht ohne weiteres auf die heutige Situation übertragbar. Der Bundesrat vermißt insoweit eine plausible Begründung für die Erforderlichkeit der Meldepflicht

Ausgeliefert am 15. SEP. 1998

...

-
- EU 3. und begrüßt daher die in Artikel 8 vorgeschlagene Aufhebung der Richtlinie 76/491/EWG.
- EU 4. Der Bundesrat stellt fest, daß die Kommission wünscht, dem 1979 eingerichteten Ölbulletin eine Rechtsgrundlage zu geben und ein einfaches Informationssystem beizubehalten.
- EU Wi 5. Dieses Informationssystem sollte in Form und Inhalt unbedingt auf das Maß begrenzt werden, das für die notwendige Preistransparenz und für die politischen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten in der Energiepolitik erforderlich ist. Insoweit ist die Vereinfachung des bestehenden Informationssystems ein Schritt in die richtige Richtung. Begrüßt wird daher der im Vergleich zur Richtlinie 76/491/EWG vom 5. Mai 1976 reduzierte Erhebungskatalog.
- EU Wi 6. Der Bundesrat hat jedoch erhebliche Bedenken gegen die in Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 3 des Entscheidungsentwurfs vorgesehene Erfassung der benötigten Daten bei den Mineralölunternehmen. Jeder Mitgliedstaat sollte in eigener Kompetenz über die Art und Weise der Datenerhebung selbst entscheiden können. In Deutschland kann das Datenmaterial im wesentlichen dem vorhandenen Statistikmaterial entnommen werden.
- EU Wi 7. Der Bundesrat lehnt darüber hinaus Artikel 6 des Entscheidungsentwurfs ab, mit dem die Kommission ein Zugriffsrecht auf Angaben von Unternehmen sowie auf Berechnungs- und Bewertungsverfahren erlangen will. Ausreichend und sachgerecht erscheint vielmehr eine Regelung, mit der die Kommission bei festgestellten Anomalien oder Widersprüchen des ihr übermittelten Datenmaterials die betroffenen Mitgliedstaaten ersuchen kann, diese Informationen zu überprüfen und bei Unstimmigkeiten eine Klärung herbeizuführen.